

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2018.00282

vom 2. März 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-03-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2018.00282

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2018.00282 du 2 mars 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2018.00282 del 2 marzo 2020

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1957, war für die Y.____ AG im Rahmen temporärer Einsätze als Kranführer tätig und dadurch bei der Suva obligatorisch gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen versichert, als ihm am 7. April 2016 ein Betonklotz auf den linken Arm fiel (Urk. 6/1, 6/71/5 f.). Dies hatte eine komplette Ruptur der distalen Bizepssehne zur Folge (vgl. Urk. 6/8, 6/13 und 6/16), weshalb die Suva die gesetzlichen Leistungen erbrachte (Heilbehandlung, Taggeld; vgl. Urk. 6/3).

Nach Kenntnisnahme diverser medizinischer Unterlagen (vgl. Urk. 6/8, 6/13, 6/16, 6/19, 6/43, 6/47 und 6/55) veranlasste die Suva bei Dr. med. Z.____, Facharzt für Chirurgie, eine kreisärztliche Untersuchung (Bericht vom 5. Juli 2017, Urk. 6/76). Gleichzeitig nahm Dr. Z.____ eine Beurteilung des Integritätschadens vor (Urk. 6/77).

Anlässlich einer persönlichen Besprechung vom 6. Juli 2017 wurde dem Versicherten mitgeteilt, dass ein stabiler Gesundheitszustand vorliege und nun die Rentenfrage geprüft werde (Urk. 6/75). Mit Verfügung vom 28. März 2018 sprach die Suva dem Versicherten eine Integritätsentschädigung von 5 % (Fr. 7'410.--) zu, verneinte demgegenüber jedoch den Anspruch auf eine Invalidenrente (Urk. 6/131). Die dagegen vom Versicherten erhobene Einsprache (Urk. 6/135, 6/141) wies die Suva mit Entscheid vom 26. Oktober 2018 ab (Urk. 6/146 = Urk. 2).

E. 2

Dagegen erhob X.____ am 26. November 2018 Beschwerde mit dem Rechtsbegehren, der angefochtene Einspracheentscheid sei aufzuheben und die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, ihm eine angemessene Invalidenrente so wie eine Integritätsentschädigung gestützt auf eine Integritätseinbusse von mehr als 5 % auszurichten. Im Weiteren sei ihm in der Person von Rechtsanwalt Jürg Leimbacher ein unentgeltlicher Rechtsvertreter zu bestellen (Urk. 1 S. 2). Mit Beschwerdeantwort vom 9. Januar 2019 schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 5). Mit Eingabe vom 2

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.